

VI ZR 153/59

2191 051

Verkündet am 18. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma W. Ferdinand Kl. [REDACTED] Söhne GmbH in
D. [REDACTED], P. [REDACTED]straße, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
2. des Geschäftsleiters Eberhard K. [REDACTED] in D. [REDACTED],
P. [REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in D. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße, vertreten durch ihren Generaldirektor,
ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Hauß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 18. Juni 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. Oktober 1950 wurde der Reparaturschlosser Wilhelm W. in D. bei der Fahrt mit seinem Motorrad über die Duisburger Straße in Düsseldorf von einem Personenkraftwagen (Volkswagen) der Erstbeklagten angefahren, der von dem Zweitbeklagten gelenkt wurde. Der Unfall hatte seine Invalidität zur Folge. Auf seinen Antrag vom 6. August 1952 gewährt ihm die Klägerin Invalidenrente nebst Beitrag zur Rentnerkrankenversicherung. Mit der am 29. Dezember 1955 eingereichten und alsbald zugestellten Klage hat die Klägerin in Höhe ihrer Leistungen die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Ansprüche des Wellers auf Ersatz seines Verdienstauffalls gegen die Beklagten als Gesamtschuldner geltend gemacht.

Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Einrede für begründet gehalten und die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht ist in seinem Urteil vom 6. Juni 1957 dem Landgericht im Ergebnis darin beigetreten, daß die Klageansprüche, soweit sie in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen ihre Grundlage hatten, verjährt sind. Dagegen hat es eine Verjährung verneint, soweit sich die Ansprüche auf die Haftungsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (jetzt Straßenverkehrsgesetzes) gründeten. Es hat angenommen, daß die Verjährung der auf die Klägerin übergegangenen Ansprüche erst mit der Antragstellung des Wellers vom 6. August 1952 zu laufen begonnen habe und in der Zeit vom 17. November 1953 bis 24. September 1955

- 3 -

nach § 14 Abs. 2 StVG durch Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz gehemmt gewesen sei. Demzufolge hat es den Ansprüchen der Klägerin unter Zurückweisung ihrer weitergehenden Berufung in der Höhe entsprochen, die es im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes errechnet hat.

Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil, soweit zu ihrem Nachteil erkannt worden ist, durch das Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1958 - VI ZR 231/57 - (VersR 1959, 34; teilweise auch LM Nr. 23 zu § 1542 RVO und MDR 1959, 205) aufgehoben worden. Die Sache ist an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden, weil ungeklärt war, ob nicht W [REDACTED] bereits die den Beginn der Verjährung auslösende Kenntnis vom Schaden und von der Person der Ersatzpflichtigen gehabt hat, als keine Schadensersatzansprüche nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergingen. Bejahendenfalls müsse sich die Klägerin eine solche Kenntnis nach §§ 404, 412 BGB entgegenhalten lassen.

Das Berufungsgericht ist nach Durchführung einer Beweisaufnahme hierüber wiederum zu der Ansicht gelangt, daß die auf das Straßenverkehrsgesetz gestützten Ansprüche nicht verjährt sind, und hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen aufgelaufenen Betrag von 7 899, 58 DM sowie vom 1. Juli 1959 bis zum 31. Mai 1986 monatlich 96,62 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die volle Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist W [REDACTED] bei dem Unfall schwer verletzt worden. Er hat einen komplizierten Beckenbruch mit breit klaffendem Spalt und tiefer Dammwunde erlitten, in der Mastdarm, Prostata und Blase frei lagen. Ohne bewußtlos geworden zu sein, ist er ins Krankenhaus abtransportiert worden, bevor noch die Polizei am Unfallort erschien. Nach seiner Zeugenaussage hat er, als er nach dem Zusammenstoß auf der Straße lag, zunächst überhaupt keine Schmerzen gehabt. Doch hat er bereits seine Bauchdecke mit der Hand festgehalten und Schmerzenslaute ausgestoßen, als der Beklagte, wie dieser bei seiner Vernehmung bekundet hat, auf die Rufe von Straßenpassanten seinen Wagen verließ und den Verunglückten, von dessen Unfall er nichts bemerkt hatte, neben dem Motorrad auf der Straße liegen sah. W [REDACTED] hat, während er noch am Boden lag, zwar den Volkswagen und dann auch dessen Fahrer gesehen, auf das Kennzeichen des Wagens aber nicht geachtet und auch erst später erfahren, wer der Fahrer war. Noch bei einer Vernehmung, die am 7. Februar 1951 im Krankenhaus stattfand, hat er erklärt, daß ihm der Name des Fahrers und Unfallzeugen wegen des Abtransportes vor dem Eintreffen des Verkehrsunfallkommandos nicht bekannt seien.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß W [REDACTED] bei diesem Sachverhalt nicht schon die für den Beginn der Verjährung erforderliche Kenntnis gehabt hat, als sich mit der Entstehung seines Schadensersatzanspruchs auch schon der Rechtsübergang des Anspruchs auf die Klägerin vollzog. Ohne darauf einzugehen, ob er sich bereits

des Schadens bewußt gewesen ist, hat es jedenfalls die notwendige Kenntnis von der Person der Ersatzpflichtigen nicht für gegeben gehalten.

Bei dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. Februar 1955 - VI ZR 40/54 - (LM Nr. 4 zu § 852 BGB = NJW 1955, 706 = VersR 1955, 234) davon ausgegangen, daß eine Kenntnis des Verletzten von der Person des Ersatzpflichtigen nicht schon deshalb verneint werden kann, weil ihm dessen Name und Anschrift noch unbekannt sind. Zutreffend hat es darauf abgestellt, ob sich der Verletzte diese Kenntnis auf Grund hinreichender Anhaltspunkte mit Hilfe jederzeit zur Verfügung stehender Einrichtungen in zumutbarer Weise ohne besondere Mühe verschaffen konnte. Anhaltspunkte, die ihm die Ermittlung des Ersatzpflichtigen ermöglicht hätten, habe Wellers aber, so meint das Berufungsgericht, im Zeitpunkt des Forderungsübergangs nicht besessen. Sein Schadensersatzanspruch sei entstanden und unmittelbar auf die Klägerin übergegangen, als die linke Fußraste seines Motorrades und sein linker Fuß von der Stoßstange des Volkswagens erfaßt worden seien und er auf die Straße gestürzt sei; in diesem Augenblick habe er allenfalls gewußt, daß der Unfallwagen ein Volkswagen gewesen sei, mehr aber nicht. Was er von dem Unfallwagen gesehen habe, werde am besten durch seine Aussage gekennzeichnet: "Ich sah nur einen Schatten und da war's passiert".

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Betrachtungsweise zugespitzt und zu eng ist. Allerdings geht der Schadensersatzanspruch des Verletzten unmittelbar nach seiner Entstehung durch die Person des Verletzten hindurch derart auf den Träger der Sozialversicherung über,

daß sich Entstehung und Übergang zeitlich berühren. Der Übergang vollzieht sich - gewissermaßen dem Grunde nach - im Zeitpunkt des Unfalls. Dabei wird man aber als Unfall das den Schaden verursachende Geschehen in seinem Gesamtablauf begreifen müssen, und es kann nicht so sehr darauf ankommen, in welchem Augenblick - naturgesetzlich gesehen - die Verletzung des vom Unfall Betroffenen genau eingetreten ist, als vielmehr darauf, wann sich, für einen unbeteiligten Zuschauer etwa, das Unfallgeschehen als abgeschlossenes Ereignis dargestellt hat und in Erscheinung getreten ist, daß ein an den Vorgängen Beteiligter an Körper oder Gesundheit Schaden genommen hatte. Auch die Revision vertritt keineswegs die von Meyer (VersR 1957, 761, 762) abgelehnte Auffassung, daß die "juristische Sekunde" zwischen Entstehung und Übergang des Anspruchs auf einen grösseren Zeitraum auszudehnen sei. Nicht mit Unrecht meint sie aber, daß hier wegen des unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen doch jedenfalls der Vorgang mit einbezogen werden muß, daß der Zweitbeklagte nach dem Unfall aus dem Wagen ausgestiegen und an W [REDACTED] herangetreten ist.

Trotzdem kann der Revision kein Erfolg beschieden sein.

Da Wellers am Unfallort das Bewußtsein nicht verloren hat, wäre er freilich, wie das Berufungsgericht angenommen hat, physisch in der Lage gewesen, die erforderliche Kenntnis vom Ersatzpflichtigen zu erlangen. Daß ein Mann mit so schweren Verletzungen, wie sie W [REDACTED] erlitten hat, bereits sein Interesse auf die rechtlichen Folgen seines Unfalls richten und sich um die Feststellung der Personalien des Unfallurhebers bemühen müßte, noch während er hilflos auf der Straße liegt, ist

aber wahrlich nicht zumutbar. Das kann ihm vor allem der nicht zumuten, der den Unfall verschuldet hat. Für die Frage der Zumutbarkeit kommt es aber gerade auf das Verhältnis des Schädigers zum Verletzten an, vor dessen Ersatzansprüchen der Schädiger sich durch die Einrede der Verjährung soll bewahren können, wenn der Verletzte es verabsäumt hat, sich die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen in zumutbarer Weise rechtzeitig zu verschaffen.

Eine Kenntnis des W. von der Person der Beklagten als der Ersatzpflichtigen kann für den Zeitraum, den die Revision zugrunde legen möchte, auch nicht darum unterstellt werden, weil er hinreichende Anhaltspunkte gehabt habe, anhand deren er, sei es selbst, sei es durch Beauftragte, bei der Polizei hätte feststellen oder feststellen lassen können, wer die Unfallbeteiligten waren. Denn die Anhaltspunkte halfen ihm nichts, solange er sie nicht für eine Erkundigung bei der Polizei nutzen konnte, und eine Kenntnis von der Person der Ersatzpflichtigen kann nicht für einen früheren Zeitpunkt als gegeben gelten, als sie ihm bei zumutbarer Nutzung der Erkundigungsmöglichkeit zuteil geworden wäre. Da das Verkehrsunfallkommando aber an der Unfallstelle erst erschienen ist, als Wellers bereits abtransportiert worden war, hätte er durch die Polizei die Kenntnis von der Person der ersatzpflichtigen Beklagten erst erlangen können, nachdem sich der Rechtsübergang seiner Ansprüche auf die Klägerin längst vollzogen hatte. Es ist irrig, wenn die Revision annimmt, der erkennende Senat habe in sei-

ner Rechtsprechung die Kenntnis des Verletzten von Anhaltspunkten für eine ohne weiteres mögliche Erkundigung nach der Person des Ersatzpflichtigen kurzer Hand der Kenntnis von Name und Anschrift dieser Person selbst gleichgestellt. In der von der Revision angezogenen grundlegenden Entscheidung des Senats vom 9. Februar 1955 - VI ZR 40/54 - ist ausdrücklich gesagt, daß die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen auf den Zeitpunkt anzunehmen ist, an dem die unfallverletzte Klägerin die Anschrift erfahren hätte (VersR 1955, 234; insoweit allerdings in LM Nr. 4 zu § 852 BGB und in NJW 1955, 706 nicht mit abgedruckt). Von der hier zum Ausdruck gebrachten Auffassung ist der Senat auch in der Folge nicht abgegangen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Verjährung der noch im Streit befindlichen Ansprüche verneint.

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen sachlich-rechtlichen Fehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten
ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr.Klenewefers

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Hauß

Dr.Graf